

## Korrektur zur Anlage 1A (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG) – Ergebnisse der Bewertung: Teil A (Teilgebiete)

Vorbemerkung: Die hier aufgezeigten Unstimmigkeiten haben keinen Einfluss auf die ausgewiesenen Teilgebiete im Zwischenbericht Teilgebiete (BGE 2020g).

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
1	660 ff.	<p>Teilgebiet 050_00TG_107_00IG_S_s_z</p> <p>Das Feld „Bewertung Gebiet“ wurde mit „B: nicht günstig“ angegeben. <b>Korrekt ist: „A: günstig“.</b></p> <p>Die Bewertung des Indikators „Flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)“ ist falsch angegeben. <b>Korrekt ist: weniger günstig.</b></p> <p>Unter „2: Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper“ muss es <b>korrekt heißen: weniger günstig.</b></p>
2	972	<p>Teilgebiet 073_00TG_183_00IG_S_s_z</p> <p>In der Begründung steht: „Im Rahmen der Unsicherheiten der Modellhorizonttiefen und aufgrund der in Relation zur Fläche des identifizierten Gebiets begrenzten betroffenen Fläche wird die Bewertung des Abstands zur Quartärbasis mit „bedingt günstig“ und des Abstands zu GOK mit „ungünstig“ geringer gewichtet.“ → die ist nicht ganz korrekt, richtig ist, dass <b>alle Indikatoren von Kriterium 11 „ungünstig“ sind.</b></p>
3	365	<p>Teilgebiet 028_00TG_040_00IG_S_s_z</p> <p>In der Begründung fehlt der Punkt: „Im Rahmen der Unsicherheiten der Modellhorizonttiefen und aufgrund der in Relation zur Fläche des identifizierten Gebiets begrenzten betroffenen Fläche wird die Bewertung des Deckgebirges mit „bedingt günstig“ geringer gewichtet.“</p>
4	118 ff.	<p>Teilgebiete</p> <p>009_00TG_194_00IG_K_g_SO 010_00TG_193_00IG_K_g_MKZ 011_00TG_200_00IG_K_g_SPZ 012_02TG_198_02IG_K_i_RHE 013_00TG_195_00IG_K_g_MO</p> <p>Der Satz „Der Abstand zwischen der Oberfläche des identifizierten Gebiets und der Basis des Quartär ist [...]“ (Kriterium 11, Indikatoren „Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs mit grundwasserhemmenden Gesteinen, Verbreitung und Mächtigkeit grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge“; „Verbreitung und Mächtigkeit erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“) ist zu ändern zu:</p> <p>„Der Abstand zwischen der Oberfläche der Kristallin-Formation im identifizierten Gebiet und der Basis des Quartär ist [...]“.</p>

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
5	110	<p>Teilgebiet 009_00TG_194_00IG_K_g_SO</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 1200 m.</b></p>
6	121	<p>Teilgebiet 010_00TG_193_00IG_K_g_MKZ</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 1200 m.</b></p>
7	133 ff.	<p>Teilgebiet 011_00TG_200_00IG_K_g_SPZ</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 1200 m.</b></p> <p>Im Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) ist für die Kristallinoberfläche eine Teufe zwischen 300 und 1300 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 300 bis 1290 m unter Geländeoberkante.</b></p>
8	145 ff.	<p>Teilgebiet 012_01TG_198_01IG_K_g_RHE</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 1200 m.</b></p> <p>Im Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) ist für die Kristallinoberfläche eine Teufe zwischen 300 und 1300 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 300 bis 1150 m unter Geländeoberkante.</b></p>
9	157 ff.	<p>Teilgebiet 012_02TG_198_02IG_K_i_RHE</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 920 m.</b></p> <p>Im Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) ist für die Kristallinoberfläche eine Teufe zwischen 300 und 1300 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 580 bis 1290 m unter Geländeoberkante.</b></p>
10	169	<p>Teilgebiet 013_00TG_195_00IG_K_g_MO</p> <p>Im Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) ist die maximale Mächtigkeit des identifizierten Gebiets mit 1500 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 1200 m.</b></p>

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
11	183	<p>Teilgebiet 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ</p> <p>Im Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) ist für die Kristallinoberfläche eine Teufe zwischen 300 und 1300 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 300 bis 320 m unter Geländeoberkante.</b></p>
12	191	<p>Teilgebiet 014_00TG_199_00IG_K_g_NPZ</p> <p>Der Satz „Der Abstand zwischen der Oberfläche und der Basis des Quartär ist [...]“ (Kriterium 11, Indikatoren „Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs mit grundwasserhemmenden Gesteinen, Verbreitung und Mächtigkeit grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge“; „Verbreitung und Mächtigkeit erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“)</p> <p>ist zu ändern zu:</p> <p><b>„Der Abstand zwischen der Oberfläche der Kristallin-Formation im identifizierten Gebiet und der Basis des Quartär ist [...]“.</b></p>
13	199 ff.	<p>Folgender Textauszug findet sich häufig in der Kriteriumsbeurteilung zu Kriterium 6: „Die Gesamtbewertung des Kriteriums 3 für das vorliegende IG ergibt sich aus den Einzelbewertungen [...]“</p> <p><b>Korrekt ist „[...] des Kriteriums 6 für das [...]“.</b></p>
14	246 ff.	<p>Teilgebiet 019_00TG_010_00IG_S_s_z</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung steht, dass der Indikator „Keine Ausprägung struktureller Komplikationen (zum Beispiel Störungen, Scheitelgräben, Karststrukturen) im Deckgebirge, aus denen sich subrosive, hydraulische oder mechanische Beeinträchtigungen für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich ergeben könnten“ (vgl. Kriterium 11) mit „bedingt günstig“ bewertet wurde, beim Kriterium selbst ist er aber mit „günstig“ bewertet worden.</p> <p><b>Korrekt ist „günstig“.</b></p> <p>Beim Satz „Die Indikatoren „Überdeckung mit grundwasserhemmenden Gesteinen“ und „Überdeckung mit erosionshemmenden Gesteinen“ des „Kriteriums zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurden jedoch ebenfalls mit „bedingt günstig“ bewertet.“ <b>ist der Satzteil „jedoch ebenfalls“ zu streichen.</b></p>
15	259	<p>Teilgebiet 020_00TG_012_00IG_S_s_z</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung ist die minimale Teufe des identifizierten Gebietes mit 660 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 630 m unter Geländeoberkante.</b></p>
16	592 ff.	<p>Teilgebiet 045_00TG_086_00IG_S_s_z</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung ist die minimale Teufe des identifizierten Gebietes mit 420 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist 410 m unter Geländeoberkante.</b></p>

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
		<p>Unter dem Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) wurde ein Teufenbereich von 420 bis 1500 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist ein Teufenbereich von 410 bis 1500 m unter Geländeoberkante.</b></p>
17	687 ff.	<p>Teilgebiet 052_00TG_119_00IG_S_s_z</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung wird als Wert für die maximale Mächtigkeit 850 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 650 m.</b></p> <p>Unter dem Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) wird die maximale Mächtigkeit mit 850 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 650 m.</b></p> <p>Unter dem Indikator „Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ (Kriterium 2) wurde ein Teufenbereich von 580 bis 1440 m unter Geländeoberkante angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist ein Teufenbereich von 580 bis 1430 m unter Geländeoberkante.</b></p>
18	730 ff.	<p>Teilgebiet 055_00TG_130_00IG_S_s_z</p> <p>Kriterium 2, Indikator 4 („Flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)“) ist als „günstig“ mit grün markiert, <b>korrekt ist „bedingt günstig“</b>.</p> <p>Das Kriterium selbst ist ebenfalls als „günstig“ mit grün markiert, <b>korrekt ist „bedingt günstig“</b>.</p> <p>Die Fläche des identifizierten Gebietes beträgt 8,95 km<sup>2</sup> und ist damit größer gleich 6 und kleiner als 9 km<sup>2</sup> (etwa 2-fache flächenhafte Ausdehnung, siehe BGE 2020a).</p>
19	851 ff.	<p>Teilgebiet 064_00TG_151_00IG_S_s_z-ro</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung wird als Wert für die maximale Mächtigkeit 730 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 740 m.</b></p> <p>Unter dem Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) wird die maximale Mächtigkeit mit 730 m angegeben.</p> <p><b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 740 m.</b></p>
20	906 ff.	<p>Teilgebiet 068_00TG_163_00IG_S_s_z-ro</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung steht für Kriterium 2 „günstig“, das Kriterium selbst ist als „bedingt günstig“ mit gelb markiert.</p> <p><b>Korrekt sind eine „günstige“ Bewertung des Indikators „Barrierenmächtigkeit“ und eine „günstige“ Kriteriumsbewertung für Kriterium 2.</b></p> <p>Korrekt ist, dass eine Mächtigkeit größer als 300 m, welche als günstige Barrieregesteinsmächtigkeit angenommen wird, innerhalb des identifizierten Gebiets für eine Fläche von 109,8 km<sup>2</sup> vorhanden ist und damit den Flächenbedarf von 3 km<sup>2</sup> nach BT-Drs. 18/11398, S. 71 übersteigt.</p>

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
21	197 ff.	Teilgebiete vom Wirtsgesteinstyp Steinsalz in steiler Lagerung Beim Indikator „Gesteinsausbildung (Gesteinsfazies)“ (Kriterium 3) ist im Satz „Das vorliegende identifizierte Gebiet ist eine Zechsteinsalzstruktur ohne Anteil an Rotliegend oder ein Doppelsalinar mit Internbautyp, welches [...]“ hinter dem Wort „Internbautyp“ die Zahl 2 zu ergänzen.
22	98	Teilgebiet 008_02TG_204_02IG_T_f_kro Beim Indikator „Flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)“ (Kriterium 2) ist für das Gebiet eine Gesamtfläche von 5332 km <sup>2</sup> angegeben. <b>Korrekt ist 5322 km<sup>2</sup>.</b>
23	157	Teilgebiet 012_02TG_198_02IG_K_i_RHE Beim Indikator „Flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)“ (Kriterium 2) ist für das Gebiet eine Gesamtfläche von 53 km <sup>2</sup> angegeben. <b>Korrekt ist 52 km<sup>2</sup>.</b>
24	987	Teilgebiet 074_00TG_185_00IG_S_s_z-ro Im Bewertungstext für den Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) wird eine Fläche von 124,5 km <sup>2</sup> angegeben. <b>Korrekt ist 107,6 km<sup>2</sup>.</b>
25	959 ff.	Teilgebiet 072_00TG_181_00IG_S_s_z-ro In der zusammenfassenden Bewertung wird als Wert für die maximale Mächtigkeit 700 m angegeben. <b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 710 m.</b> Unter dem Indikator „Barrierenmächtigkeit“ (Kriterium 2) wird die maximale Mächtigkeit mit 700 m angegeben. <b>Korrekt ist eine Mächtigkeit von 710 m.</b>

## Literatur

BGE (2020a): *Arbeitshilfe zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG*. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE).  
[https://www.bge.de/fileadmin/user\\_upload/Standortsuche/Wesentliche\\_Unterlagen/Methodensteckbriefe\\_fuer\\_Forum/20200506\\_3\\_Endfassung\\_Arbeitshilfe\\_zur\\_Anwendung\\_der\\_geowissenschaftlichen\\_Abwaegungskriterien\\_im\\_AStV.pdf](https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Methodensteckbriefe_fuer_Forum/20200506_3_Endfassung_Arbeitshilfe_zur_Anwendung_der_geowissenschaftlichen_Abwaegungskriterien_im_AStV.pdf)

BGE (2020g): *Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG*. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH.  
[https://www.bge.de/fileadmin/user\\_upload/Standortsuche/Wesentliche\\_Unterlagen/Zwischenbericht\\_Teilgebiete/Zwischenbericht\\_Teilgebiete\\_barrierefrei.pdf](https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Zwischenbericht_Teilgebiete/Zwischenbericht_Teilgebiete_barrierefrei.pdf)

BT-Drs. 18/11398: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11398 vom 07.03.2017

## Revisionsblatt

Rev.	Rev.-Stand Datum	Revidierte Seite/Kapitel	Kat. <sup>1</sup>	Erläuterung der Revision
00	06.07.2021			Ersterstellung
01	23.02.2023	alle	R	Anpassung Objekt-ID (alt: Objekt-ID: 886178)
		alle	R	Anpassung Format
		1	S	Ergänzung Vorbemerkung
		alle	S	Ergänzung der Punkte 4 bis 25

<sup>1</sup> Kategorie R = redaktionelle Korrektur  
Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung  
Kategorie S = substantielle Änderung  
mindestens bei der Kategorie S müssen Erläuterungen angegeben werden